Mitteilung

Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vom 9. April 1991 (ABI. 1991 S. A 33)

Inhaltsübersicht

A)	Verwendung des Kirchensiegels im kirchlichen Bereich		
B)	Verwendung des Kirchensiegels im staatlichen und privaten Bereich	ung des Kirchensiegels im staatlichen und privaten Bereich	
	Vorgehen bei Beglaubigungen		
	Beglaubigungen im kirchlichen Bereich		
	Beglaubigungen im außerkirchlichen Bereich		
	a) Beglaubigungen von Unterschriften		
	b) Beglaubigungen von Abschriften oder Kopien		

A) Verwendung des Kirchensiegels im kirchlichen Bereich

Kirchliche Körperschaften und ihre Organe führen zur Ausübung ihrer Rechte nach Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung ein Siegel. Das Kirchensiegel dient als Beglaubigungszeichen und ist vorwiegend zur Verwendung im innerkirchlichen Bereich bestimmt.

Gemäß den landeskirchlichen Bestimmungen¹ wird das Kirchensiegel insbesondere verwendet bei

- 1. der Ausstellung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt, aufgehoben oder verändert werden sollen,
- 2. dem Abschluß und der Genehmigung von Verträgen,
- 3. der Erteilung von Vollmachten (Aktorien),
- 4. der Erteilung von amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,

nichtamtlich

vgl. Ordnung für das kirchliche Siegelwesen (Siegelordnung) vom 6. 1. 1976 (ABI. S. A 9)

5.3.1.1 Siegel- und Beglaubigungsrecht

- 5. der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- 6. der Unterzeichnung von Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit und
- 7. in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet² oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

B) Verwendung des Kirchensiegels im staatlichen und privaten Bereich

In der Rechtsordnung wird zwischen der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 BGB) und der amtlichen Beglaubigung unterschieden. Die öffentliche Beglaubigung darf nur von Gerichten und Notaren und lediglich in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen auch von Behörden vorgenommen werden. Durch eine öffentliche Beglaubigung bezeugt eine eigens dazu ermächtigte Urkundsperson die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit einer Abschrift in der dafür vorgeschriebenen Form urkundlich.

Demgegenüber dient die amtliche Beglaubigung der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen von Urkunden und anderen Schriftstücken sowie der Bestätigung der Echtheit von Unterschriften – stets allein zum Zwecke der Vorlage des jeweiligen Schriftstückes bei einer Behörde.

Die amtliche Beglaubigung ist in den §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S: 1253/1749) geregelt. Darin wird die Vornahme amtlicher Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften durch kirchliche Körperschaften nicht vorgesehen, doch ist eine solche Befugnis der Kirche durch Herkommen begründet und durch die genannten Regelungen nicht außer Kraft gesetzt worden. In der Regel werden mit Kirchensiegeln versehene Beglaubigungen außerkirchlich anerkannt, doch besteht hierfür keine Verpflichtung. Bei der Vornahme von Beglaubigungen im nichtkirchlichen Bereich ist stets Zurückhaltung geboten, weil

- dies in der Regel nicht zum pfarramtlichen Auftrag gehört,
- eine Gewähr für die Anerkennung als amtliche Beglaubigung nicht übernommen werden kann und

_

vgl. dazu § 21 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung und § 17 Satz 7 des Kirchenbezirksgesetzes vom 11. 4. 1989 (ABI. S. A 43)

- bei unrichtigen Beglaubigungen Haftungsrückgriffe gegenüber den Ausstellern der Beglaubigung möglich sind.

C) Vorgehen bei Beglaubigungen

1. Beglaubigungen im kirchlichen Bereich

Sollen Beglaubigungen im kirchlichen Bereich vorgenommen werden, ist zuvor zu prüfen, ob

- es sich um eine kirchliche Angelegenheit handelt,
- zur Regelung der Angelegenheit eine Beschlußfassung durch den Kirchenvorstand erforderlich ist
- die nötige Beschlußfassung im Kirchenvorstand ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Beglaubigungen im außerkirchlichen Bereich

a) Beglaubigungen von Unterschriften

Eine Beglaubigung von Unterschriften darf nur erfolgen, wenn hierfür ein dringendes Erfordernis vorliegt, die Beglaubigung durch eine andere Stelle nicht möglich ist und keinerlei Zweifel an der Identität des Unterzeichnenden besteht. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die zu beglaubigende Unterschrift muß in Gegenwart des Pfarrers oder Siegelführungsberechtigten vorgenommen werden.
- Der Unterzeichnende muß sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses legitimieren oder persönlich hinreichend bekannt sein.
- Die Beglaubigung von Blankounterschriften ist nicht zulässig.
- Besteht das unterzeichnete Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so daß ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

Im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben. Der Beglaubigungsvermerk muß die Behörde oder Dienststelle benennen, bei der das beglaubigte Schriftstück vorgelegt werden soll.

5.3.1.1 Siegel- und Beglaubigungsrecht

- Die Beglaubigung von Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen (§ 129 BGB), ist nicht zulässig.
- Der Empfänger der Beglaubigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß für eine Anerkennung der Beglaubigung durch die außerkirchliche Stelle keinerlei Gewähr übernommen wird.
- Eine Abschrift/Kopie des vollständigen Schriftstückes einschließlich Beglaubigungsvermerk ist in eine hierfür besonders geführte Akte aufzunehmen.

(Vorname, Far	milienname ggf. Geburtsname)
wohnhaft in	
persönlich b	ekannt / ausgewiesen durch
(Personalausw	eis oder Reisepaß, Ausstellungsdatum, Aussteller, Ausweis-/Paßnummer
vo[r] mir vo	ollzogen worden. Dies wird hiermit beglaubigt. Die Blattzah
des Schriftst	ückes beträgt: Die Bescheinigung wird nur zur Vor-
lage bei	
	(Behörde oder Stelle)
erteilt.	
	J.,
	, den
(64	
(Siegel)	

b) Beglaubigungen von Abschriften oder Kopien

Bei der Beglaubigung von Abschriften oder Kopien ist Folgendes zu beachten:

- Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn das Original nicht vorliegt, sondern lediglich eine Kopie oder Abschrift des Originales.

- Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist., Dies gilt insbesondere, wenn das Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Worte, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen oder Zeichen enthält, oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist (§ 33 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Besteht die Abschrift aus mehreren Blättern, so sind diese so fest miteinander zu verbinden, daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Die Blätter sind an der Verbindungsstelle zu siegeln. Im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben.
- Die Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland der Legalisation bedürfen, bleiben unberührt.
- Der Empfänger der Beglaubigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß keine Gewähr dafür übernommen wird, daß die Beglaubigung von staatlichen oder sonstigen außerkirchlichen Stellen anerkannt wird.
- Eine Abschrift oder Kopie des vollständigen beglaubigten Schriftstückes einschließlich Beglaubigungsvermerk ist in eine hierfür besonders geführte Akte aufzunehmen.
- Bei Beglaubigungen von Abschriften oder Kopien soll folgendes Muster als Beglaubigungsvermerk verwendet werden:

"Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung der/des

	übereinstimmt.
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)	
Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstückes betr	rägt
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei	erteilt.
(Behörde oder Stelle)	ertent.

#